

Marktordnung der Schlossgut Altlandsberg GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Altlandsberg hat die Durchführung des Marktbetriebs, im Sinne des § 69 Gewerbeordnung, der Schlossgut Altlandsberg GmbH übertragen. Einzelheiten regelt der Vertrag vom 18.02.2021 zwischen der Stadt Altlandsberg und der kommunalen Schlossgut Altlandsberg GmbH.

§ 2 Marktorte

1. Alle Handelstätigkeiten haben ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Ausnahmen werden im Einzelfall in Absprache mit der Schlossgut Altlandsberg GmbH und dem Marktmeister festgelegt.
2. Als Handelsflächen für die Altlandsberger Frische Märkte werden ausgewiesen:
 - im Regelfall der Marktplatz der Stadt Altlandsberg (Am Markt), darüber hinaus bei besonderem Bedarf der Bereich der Berliner Straße zwischen Marktplatz und Kirchplatz.Als erweiterte Marktflächen und Flächen für die Themenmärkte (Spezialmärkte) werden ausgewiesen:
 - Der Domänenhof in der Krummenseestraße 1 auf dem Schlossgut-Gelände
 - Der Schlossplatz und die Schlossterrasse auf dem Schlossgutgelände, Zufahrt über Bernauer Straße/Krummenseestraße.

§ 3 Markttage und Verkaufszeiten

1. Der Wochenmarkt findet an jedem letzten Samstag im Monat statt.¹⁾ Ein anderer Samstagstermin ist, wenn dies die Organisation bedingt, in Ausnahmefällen möglich. Der Wochenmarkt findet nicht statt, wenn der Marktplatz für Sonderveranstaltungen genutzt wird oder die unter § 2 Absatz 2 aufgeführten Flächen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung des Marktes besteht nicht.
2. Die Termine der Themenmärkte werden nach Planung der Schlossgut Altlandsberg GmbH festgesetzt.
3. Alle Termine sind im Jahresplan festzuschreiben.
4. Als Verkaufszeiten werden festgesetzt:

Altlandsberger Frische-Märkte	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Themenmärkte - Spezialmärkte	11:00 Uhr – 17:00 Uhr
„	in Ausnahmefällen z.B. VSM
„	auch bis 24:00 Uhr

¹⁾ Mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage

5. In allen anderen Fällen werden Markttage und Verkaufszeiten durch die Ordnungsverwaltung festgesetzt.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarkt der Stadt Altlandsberg erhält den Charakter eines sogenannten „Grünen Marktes“ (Frischemarkt). Das Warensortiment wird bestimmt durch § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der erweiterte Wochenmarkt würde den Charakter eines Frische-, Textil- und Kleinwarenmarktes erhalten. Das zulässige Warensortiment wird geregelt nach § 67 Absatz 1 und der „Verordnung über die Regelung von Wochenmärkten nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung“.

§ 5 Marktmeister

Der ordnungsgemäße Ablauf des Marktgeschehens obliegt dem Marktmeister bzw. dessen Stellvertreter. Er verantwortet die Zuweisung der Standplätze, die Erhebung der Standgelder, die Durchsetzung der allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie die Einhaltung dieser Marktsatzung. Die Schlossgut Altlandsberg GmbH kann Dritte mit der Aufgabe des Marktmeisters betrauen. Den Anweisungen des Marktmeisters bzw. Mitarbeitern der Schlossgut Altlandsberg GmbH haben alle Marktteilnehmer (Standinhaber und Besucher) Folge zu leisten.

§ 6 Standplätze

1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Schlossgut Altlandsberg GmbH für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung, längstens für ein Jahr) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Dem Antrag auf einen Standplatz sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Angaben über das Sortiment, die Standgröße,
 - Terminwünsche,
 - Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
 - Kopie der Reisegewerbekarte oder vergleichbare internationale Dokumente.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
3. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
4. Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktleiters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren genutzt werden.
5. Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Schlossgut Altlandsberg GmbH versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Antragsteller, die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit fehlt
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - der Antragsteller erforderliche Personaldokumente bzw. Unterlagen nicht vorweisen kann,
 - der Antragsteller gegen die Marktordnung verstoßen hat.

6. Die Zuweisung kann von der Schlossgut Altlandsberg GmbH widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - er zugewiesene Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Zuweisungsbegünstigte bzw. dessen Beschäftigte oder Beauftragte nach einmaliger Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 - der Standinhaber die fälligen Standgelder auf Aufforderung nicht zahlt,
 - der Standinhaber während der Belieferung die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verletzt,
 - Verstöße gegen lebensmittelhygienische Vorschriften festgestellt werden.
7. Bei Versagung oder Widerruf der Standplatzzuweisung kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Platzes verlangen. Kommt der Standinhaber dieser Aufforderung nicht nach, so werden Waren und ggf. Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt.
8. Waren dürfen nur von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Marktmeister.
9. Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Standinhaber ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Marktmeister. Zuwiderhandlungen können mit einem Marktverweis geahndet werden.
10. Bei Kündigung der Zuteilung eines Standplatzes entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 7 Auswahlverfahren

1. Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Standplätze vergeben werden können, entscheidet das Los.
2. § 7 dieser Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)“

§ 8 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der dafür zugelassenen Fläche nicht aufgestellt werden. Über Ausnahmen, in besonders gelagerten Einzelfällen, entscheidet der Marktmeister.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein, bei ihrer Aufstellung dürfen die Straßen und Gehwege nicht beschädigt werden. Die lichte Höhe von Vordächern und Verkaufsklappen der Verkaufseinrichtungen muss mindestens 2,10 m betragen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet. Feste Verbindungen mit dem Untergrund sind unzulässig.
3. Die Verkaufseinrichtungen sind so zu errichten, dass für Rettungsfahrzeuge eine ungehinderte Durchfahrtrasse von mindestens 3,00 m Breite verbleibt.

§ 9 Elektrische Leitungen und Anlagen

1. Elektrische Anschlussleitungen sind durch die Standinhaber so zu verlegen, dass erforderliche Querungen auf ein Mindestmaß reduziert werden, die Leitungen möglichst nicht in den Fußgängertrassen verlaufen und keine Schlingenbildung auftritt.
2. Standinhaber dürfen elektrische Geräte und Anlagen nur dann verwenden, wenn die Geräte und Anlagen regelmäßig durch ein Elektrofachunternehmen gewartet und in den vorgeschriebenen Fristen auf Funktionssicherheit geprüft worden sind.

§ 10 Auf- und Abbau, Anlieferung der Waren

1. Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Waren haben grundsätzlich bis spätestens 1 Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen. Das Befahren der Handelsfläche während der Öffnungszeiten des Marktes ist verboten.
2. Verkaufseinrichtungen, Transportfahrzeuge, sonstige Betriebsgegenstände oder Waren müssen spätestens eine Stunde nach Marktende vom Standplatz entfernt worden sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
3. Die Beräumung eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Standinhaber ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Marktmeister. Zuwiderhandlungen können mit einem Marktverweis geahndet werden.

§ 11 Imbiss- und Getränkstände

1. Der Verkauf von alkoholischen Getränken bedarf einer gewerberechtlichen Genehmigung durch die Stadt Altlandsberg.
2. Für Lebensmittel- und Speisereste sind durch den Standinhaber geeignete Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen, bei Bedarf zu leeren und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

1. Die Marktteilnehmer (Standinhaber und Besucher) haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Anweisungen des Marktmeisters und dessen Stellvertreters Folge zu leisten.
2. Die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangaben-Verordnung, die lebensmittel-, hygiene- sowie die steuerrechtlichen Vorschriften und Kennzeichnungspflichten sind einzuhalten.
3. Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
 - Hunde sind an der Leine zu führen
 - Fahrräder können und sollen an den Eingängen abgestellt werden
 - Der Aufenthalt auf dem Markt ist im betrunkenen Zustand verboten

4. Es ist insbesondere unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausnahmen können von dem Marktmeister in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.
5. Dem Marktmeister, dessen Stellvertreter und den Mitarbeitern der Schlossgut Altlandsberg GmbH ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Standinhaber haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Dies gilt selbstverständlich auch für öffentlich bestellte Kontrollorganisationen wie z.B. Gewerbeaufsicht oder Gesundheitsämter.

§ 13 Ordnung und Sauberkeit

1. Der Marktplatz und die angrenzenden Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Stand keine Verunreinigungen ausgehen. Alle anfallenden Abfälle sind von den Standinhabern auf eigene Kosten zu entsorgen oder bei der Standanmeldung eine Entsorgung mit dem Betreiber zu vereinbaren.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet, die standnahen Flächen während der Marktzeiten von Schnee und Eis freizuhalten. Diese Flächen sind mit zugelassenem abstumpfendem Material zu streuen.
3. Das Abstellen und Lagern von Verpackungsmaterial, Kisten und Regalen oder ähnlichen Gegenständen auf den angrenzenden Gehwegen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Marktmeister. Während der Marktzeit können die Verpackungsmaterialien vorübergehend standnah gelagert werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.
4. Alle Marktteilnehmer sind verpflichtet, Verunreinigungen zu vermeiden, Abfälle in die dafür aufgestellten Gefäße zu werfen und auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu achten.
5. Nach Markttende ist der Standplatz von den Standinhabern zu reinigen.

§ 14 Haftpflicht

1. Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Standplatzes wird nicht zugesichert.
2. Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Schlossgut Altlandsberg GmbH keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der angebotenen Waren, der Verkaufseinrichtungen und dergleichen.
3. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten, insbesondere aus dieser Marktsatzung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleiben unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Altlandsberg. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung über
 - a. die Einhaltung der Öffnungszeiten nach § 3 ,
 - b. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 7,
 - c. die Gegenstände des Wochenmarktes nach § 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 2,
 - d. den Auf- und Abbau sowie die Anlieferung der Waren nach § 10,
 - e. die Verkaufseinrichtungen nach § 8,
 - f. das Betreiben von Imbiss- und Getränkeständen nach § 11,
 - g. das Verhalten auf dem Markt nach § 12,
 - h. die Ordnung und Sauberkeit nach § 13,
 - i. die Gestattung des Zutritts von Beauftragten zuständiger Stellen nach § 12 Abs. 5,
 - j. die Ausweispflicht nach § 12 Abs. 4 verstößt oder
 - k. die öffentlichen Einrichtungen schädigt oder zerstört.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Nutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Märkte wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dokumentiert in der Übersicht „Standkosten für Märkte“ der Schlossgut Altlandsberg GmbH.
2. Daneben sind die Verbrauchskosten, insbesondere für Strom- und Wasser kostendeckend zu begleichen. Dokumentiert in der Übersicht „Standkosten für Märkte“ der Schlossgut Altlandsberg GmbH.
3. Die Rechnung für die Fix- und optionalen Kosten erhält der Marktteilnehmer vor dem Markttermin. Die Rechnung ist spätestens am Markttag zu bezahlen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Regelungen treten die Regelungen, die Offensichtlich der Regelung der Marktsatzung am nächsten kommt, und rechtlich möglich ist.

Altlandsberg 16. März 2021

Schlossgut Altlandsberg GmbH

Stephen Ruebsam
Geschäftsführer